



# FFG

Forschung wirkt.



**Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,

Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

VERSION 1.0  
EINREICHFRIST  
13.12.2023

---

# **F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG 2023 AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**



## INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
<b>1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>5</b>
<b>2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Übersicht Budget .....</b>	<b>8</b>
<b>4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG .....</b>	<b>9</b>
4.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte? .....	9
4.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten? .....	11
4.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang .....	11
4.2.2 Geplante Nutzung .....	11
4.2.3 Nutzungsstrategie .....	12
4.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden? .....	12
4.4 Wer ist förderbar?.....	13
4.5 Wie hoch ist die Förderung?.....	14
4.6 Welche Kosten sind förderbar? .....	15
4.7 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung? .....	17
4.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	18
4.9 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur? .....	18
<b>5 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>20</b>
5.1 Verpflichtendes Informationsgespräch .....	20
5.2 Wie verläuft die Einreichung? .....	20
5.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	21
5.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	22
5.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	23
<b>6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>25</b>
6.1 Was ist die Formalprüfung? .....	25
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	26
6.3 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? .....	27
6.3.1 Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ ....	28
6.3.2 Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ .....	32
6.3.3 EFRE-Projektselektionskriterien .....	36
6.4 Überprüfung Überfinanzierung .....	36
6.5 Wer trifft die Förderungsentscheidung/Finanzierungsentscheidung? .....	36



<b>7</b>	<b>DER ABLAUF DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>37</b>
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	37
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt? .....	37
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	37
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	38
7.5	Publizitätsregeln .....	39
7.5.1	Einheitliches EU-Förderlogo auf allen Kommunikationselementen .....	39
7.5.2	Information auf Webseite und Social-Media-Kanälen .....	40
7.5.3	Erinnerungstafel für größere Projekte .....	40
7.5.4	Veröffentlichung von Projektdaten .....	40
7.5.5	Lizenzfreies Marketingmaterial .....	41
7.5.6	Zusätzliche Kommunikationsaktivitäten .....	41
7.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....	42
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? .....	42
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	42
7.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts? .....	43
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>44</b>
<b>9</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>45</b>
9.1	Service FFG Projektdatenbank .....	45
9.2	Glossar des Ausschreibungsleitfadens .....	45
9.3	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) .....	47



## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Übersicht Budget der Bundesländer für die Ausschreibung F&E- Infrastrukturförderung 2023 .....	8
Tabelle 3: Unterschiede der beiden Nutzungstypen.....	9
Tabelle 4: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ .....	14
Tabelle 5: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ .....	14
Tabelle 6: Überblick Ausschreibungsdokumente.....	21
Tabelle 7: Überblick verpflichtende Anhänge .....	22
Tabelle 8: Formalprüfungcheckliste für Förderungsansuchen.....	25
Tabelle 9: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens .....	28
Tabelle 10: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden.....	29
Tabelle 11: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung.....	30
Tabelle 12: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz der Vorhabens .....	31
Tabelle 13: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens .....	32
Tabelle 14: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden .....	33
Tabelle 15: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung.....	34
Tabelle 16: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz des Vorhabens .....	35



# 1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
<b>Kurzbeschreibung</b>	Mit dieser Ausschreibung werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung (Nutzungstypen „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ und „wirtschaftliche Nutzung“) gefördert. Die Ausschreibung ist themenoffen.
<b>Förderungshöhe</b>	max. 2.500.000 EUR Die <u>Förderungsbudgets der einzelnen Bundesländer</u> sind dabei zu beachten.
<b>Gesamtkosten</b>	min. 500.000 EUR
<b>Förderungsquote</b>	Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“: <b>max. 90%</b> Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“: <b>max. 50%</b>
<b>Laufzeit in Jahren</b>	max. 3 Jahre <b>Spätester Projektstart:</b> 01.10.2024 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.
<b>Art der Antragstellung</b>	Einzelantrag Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp können max. 2 Förderungsanträge eingereicht werden (siehe <u>Kapitel 4.3</u> ). Die <b>Einreichung</b> des Förderungsantrags erfolgt mittels <b>qualifizierter elektronischer Signatur</b> einer zeichnungsberechtigten Person der einreichenden Organisation. Bei <b>Universitäten</b> hat dies durch die qualifizierte elektronische Signatur des <b>Rektorats</b> zu erfolgen.
<b>Förderbare Organisationen</b>	Förderbar für den <b>Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“</b> sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> </ul> Förderbar für den <b>Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“</b> sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> <li>– Unternehmen</li> </ul>



Eckpunkte	Informationen
	(siehe <a href="#">Kapitel 4.4</a> ) <b>Hinweis:</b> Das Land Salzburg schreibt mit dem verfügbaren Budget nur Projekte des Nutzungstyps „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ aus (siehe <a href="#">Förderungsbudgets der einzelnen Bundesländer</a> und Bestimmungen zum Projektstandort im <a href="#">Kapitel 4.3</a> ).
<b>Förderbare Kosten</b>	Für beide Nutzungstypen sind jene Kosten förderbar, welche im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur stehen und im Anlageverzeichnis aktiviert werden.
<b>Einreichfrist</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Durchführung eines <b>verpflichtenden Informationsgesprächs</b> mit den jeweiligen Landesstellen des Projektstandortes bis <b>spätestens 25.11.2023</b> (siehe <a href="#">Kapitel 5.1</a>)</li><li>– <b>Einreichschluss</b> im <a href="#">eCall</a>: Mittwoch <b>13.12.2023, 12:00:00</b> Uhr (MEZ)</li></ul>
<b>Sprache</b>	<b>Englisch</b> (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan im <a href="#">eCall</a> )
<b>Ansprechpersonen</b>	<b>Ausschreibungsmanagement:</b> Martin Reishofer, +43 57755-2402, <a href="mailto:martin.reishofer@ffg.at">martin.reishofer@ffg.at</a> Joachim Haumann, +43 57755-2412, <a href="mailto:joachim.haumann@ffg.at">joachim.haumann@ffg.at</a> Katrin Wlcek, +43 57755-2411, <a href="mailto:katrin.wlcek@ffg.at">katrin.wlcek@ffg.at</a> Astrid Stakne, +43 57755-2406, <a href="mailto:astrid.stakne@ffg.at">astrid.stakne@ffg.at</a>
<b>Information im Web</b>	<a href="http://www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_2023">www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_2023</a>
<b>Zum Einreichportal</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Im Falle eines Widerspruchs zum Ausschreibungsleitfaden in englischer Sprache ist die deutsche Fassung maßgebend.



## 2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

---

Mit der 2016 gestarteten Initiative der FFG zur Förderung von F&E-Infrastruktur soll in Österreich die Basis für exzellente Forschung sowohl für Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch für Unternehmen gestärkt und damit die internationale Positionierung der österreichischen Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbessert werden. Die Ausschreibung adressiert somit sowohl F&E-Infrastrukturen für Grundlagenforschung als auch für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Des Weiteren werden mit dieser Initiative Anreize für eine kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen gesetzt.

### Ziele der Ausschreibung sind:

- Stärkung der F&E-Infrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen
- Auf- und Ausbau von F&E-Infrastruktur für international anerkannte Forschungs-/Innovationsaktivitäten („hot spots“), die an Stärkefelder andocken und zukunftsorientierte Forschungs-/Innovationsfelder eröffnen
- Verbesserung der international sichtbaren F&E-Leistungen österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen
- Erhöhung der Exzellenz in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit forschungsaktiver Unternehmen sowie des österreichischen Standorts
- Kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen (verbesserte Effizienz und Auslastung, zusätzlicher Nutzen durch neu aufgebaute Kooperationen)
- Erhöhung der Multi- bzw. Interdisziplinarität in Forschung und Entwicklung (Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur durch mehrere Forschungsgruppen, für verschiedene Forschungs-/ Innovationsaktivitäten durch interdisziplinäre Herangehensweisen in der kooperativen Nutzung und durch offenen Zugang für weitere Nutzer:innen)

Mit der Ausschreibung werden folgende Nutzungstypen gefördert:

- **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“**  
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen und (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen, die bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht.
- **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“**  
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen, (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die insbesondere Unternehmen bei



der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.

Die Förderung erfolgt ohne thematische Einschränkungen auf bestimmte Technologie- oder Wissenschaftsbereiche.

### 3 ÜBERSICHT BUDGET

Die Ausschreibung „F&E-Infrastrukturförderung 2023“ wird im EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung, Wachstum und den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft in Österreich 2021-2027“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at) abgewickelt und wird mit nationalen Mitteln kofinanziert.

Das ausgeschriebene Budget pro Bundesland setzt sich wie folgt aus EFRE-Mitteln und nationalen Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zusammen:

Tabelle 2: Übersicht Budget der Bundesländer für die Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung 2023

Bundesland	EFRE-Mittel [EUR]	Nationale Mittel [EUR]	Gesamtbudget [EUR]
Burgenland	719.572	179.893	<b>899.465</b>
Kärnten	6.000.000	1.500.000	<b>7.500.000</b>
Niederösterreich	5.000.000	1.250.000	<b>6.250.000</b>
Oberösterreich	4.000.000	1.000.000	<b>5.000.000</b>
Salzburg*	2.000.000*	500.000*	<b>2.500.000*</b>
Steiermark	10.000.000	2.500.000	<b>12.500.000</b>
Tirol	1.900.000	475.000	<b>2.375.000</b>
Vorarlberg	1.000.000	250.000	<b>1.250.000</b>
Wien	1.500.000	375.000	<b>1.875.000</b>

\*Das Land Salzburg schreibt mit dem verfügbaren Budget nur Projekte des Nutzungstyps „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ aus.

Maßgebend für die Zuordnung der Förderungsansuchen bzw. Projekte zum Budget eines Bundeslandes ist der angegebene Projektstandort im [eCall](#) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Projektstandort entspricht dem Standort der antragstellenden Organisationseinheit, an der das eingereichte Vorhaben durchgeführt wird ([siehe Kapitel 4.3](#)).



## 4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

### 4.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ genutzten F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder. Unter kooperativer Nutzung wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten, die über die antragstellende Organisation hinausgeht, verstanden.

F&E-Infrastrukturprojekte mit folgenden **Nutzungstypen** können gefördert werden:

- **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“**
- **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“**

Die Unterschiede zwischen den beiden Nutzungstypen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Unterschiede der beiden Nutzungstypen

Eckpunkte	Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“	Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“
Ziel	Die Anschaffung von F&E-Infrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die <b>bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung</b> in zukunftsorientierten Forschungsfeldern <b>im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten</b> ermöglicht.	Die Anschaffung von F&E-Infrastruktur an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Unternehmen, die bei der <b>Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in</b> zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.
Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur	– <b>Fast ausschließlich nicht-wirtschaftliche Nutzung</b> Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit bis max. 20% der jährlichen Gesamtkapazität zulässig.  Siehe <a href="#">Kapitel 4.2.2</a>	– Keine Begrenzung  Siehe <a href="#">Kapitel 4.2.2</a>



Eckpunkte	Nutzungstyp	
	„nicht-wirtschaftliche Nutzung“	„wirtschaftliche Nutzung“
Förderbare Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> </ul> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.3</a> und <a href="#">4.4</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> <li>– Unternehmen</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> F&amp;E-Infrastrukturprojekte, die von Unternehmen eingereicht werden, sind ausnahmslos dem Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ zuzuordnen.</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.3</a> und <a href="#">4.4</a></p>
Förderbare Kosten	<p>F&amp;E-Infrastrukturanschaffungen, welche im Anlagenverzeichnis aktiviert werden</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.6</a></p>	<p>F&amp;E-Infrastrukturanschaffungen, welche im Anlagenverzeichnis aktiviert werden</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.6</a></p>
Förderquote	<p>max. 90%</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.5</a></p>	<p>max. 50%</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.5</a></p>
Restfinanzierung	<p>Die Förderung ist <b>keine Beihilfe</b> im Sinne des <a href="#">Unionsrahmens</a> für staatliche Beihilfen. Dadurch ist eine Restfinanzierung durch öffentliche Mittel zulässig.</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.7</a></p>	<p>Bei der Förderung handelt es sich um eine <b>Beihilfe</b> im Sinne des <a href="#">Unionsrahmens</a> für staatliche Beihilfen. Eine Restfinanzierung durch öffentliche Mittel ist daher unzulässig.</p> <p>Siehe <a href="#">Kapitel 4.7</a></p>

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen.



## 4.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?

### 4.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss für potentiell nutzende Organisationen zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen offenstehen. Mindestens 10 % der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen nutzenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

### 4.2.2 Geplante Nutzung

Die F&E-Infrastruktur kann wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich genutzt werden – siehe auch [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen)

#### – **Wirtschaftliche Nutzung**

Eine Nutzung durch Unternehmen muss immer zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen.

#### – **Nicht-wirtschaftliche Nutzung**

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer

Die F&E-Infrastruktur muss beim **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ fast ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden. Eine wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit ist zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- die Organisation über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führt und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.



### 4.2.3 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur.

Eckpunkte einer Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte; entsprechende Interessensbekundungen (Letters of Interest, LOI) sind als **verpflichtende Anhänge** einzureichen (LOI, siehe [Kapitel 5.3](#))
- Geplante Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) - **verpflichtender Anhang** (Kalkulation der Nutzungsentgelte, siehe [Kapitel 5.3](#))
- Darstellung der zu erwartenden Einnahmen und Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten sowie deren nachhaltige Finanzierung - **verpflichtender Anhang** (Finanzierungslückenberechnung, siehe [Kapitel 5.3](#))
- Regelung der Eigentumsverhältnisse
- Falls zutreffend: geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen

## 4.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?

Es können **ausschließlich Einzelanträge** eingereicht werden. Die anzuschaffende F&E-Infrastruktur muss sich ab Inbetriebnahme im Eigentum der förderungsnehmenden Organisation befinden. Im Rahmen der geplanten Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

Öffentliche Organisationen haben die **Bestimmungen des [Bundesvergabegesetzes](#)** einzuhalten und ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

**Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp** können **max. 2 Förderungsanträge** eingereicht werden. Es sind daher je Organisation max. 2 Anträge für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ und max. 2 Anträge für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ möglich. Die förderbaren Organisationen je Nutzungstyp ([Kapitel 4.4](#)) sind dabei zu beachten.

Die förderungsnehmende Organisation muss eine **Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** besitzen.



Der Projektstandort der geförderten F&E-Infrastruktur muss sich in Österreich befinden.

Maßgebend für die Zuordnung der Förderungsansuchen bzw. Projekte zum [Budget eines Bundeslandes](#) ist der angegebene Projektstandort im [eCall](#) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Projektstandort entspricht dem Standort der antragstellenden Organisationseinheit, an der das eingereichte Vorhaben durchgeführt wird. Als antragstellende Organisationseinheit gilt beispielsweise bei Universitäten das Institut oder bei Unternehmen eine Niederlassung. Eine Änderung des Projektstandortes bis zum Ende der Abschreibungsdauer bedarf einer Genehmigung durch die FFG.

#### 4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar für den **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“** sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Siehe Definition [Kapitel 9.2](#))
  - [Universitäten](#)
  - Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Förderbar für den **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“** sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Siehe Definition [Kapitel 9.2](#))
  - [Universitäten](#)
  - Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Unternehmen** (Siehe Definition [Kapitel 9.2](#))

Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils antragsstellenden Organisation sein. Rechtsträger, die miteinander verbunden sind, werden als eine antragstellende Einheit gewertet. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.



**Nicht teilnahmeberechtigt:**

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen. Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

**4.5 Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**. Die Förderungsquote variiert je nachdem, ob es sich um den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ oder „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ handelt:

*Tabelle 4: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“*

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 50 %
Unternehmen	maximal 50 %

*Tabelle 5: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“*

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 90 %

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO): [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020).



## 4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden können. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie stimmen mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens überein
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kosten- und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden (Bestelldatum, Liefer- /Leistungsdatum, Rechnungsdatum sowie das Zahlungsdatum und das Datum der Inbetriebnahme müssen dabei innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums liegen)

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.10.2024.**

Erst mit Start des Förderungszeitraumes gemäß Förderungsvertrags kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 3.0](#) und in den [nationalen Förderfähigkeitsregeln \(NFFR\)](#).

**Zusätzlich zum [Kostenleitfaden](#) gelten folgende Bestimmungen:**

- Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden
- Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der [AGVO](#) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forscher:innen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind ([AGVO](#), S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.



- Es sind ausschließlich jene Kosten förderbar, welche im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur stehen und im Anlageverzeichnis aktiviert werden. Bei der Endabrechnungskontrolle ist das Anlageverzeichnis vorzulegen.
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit: Für beantragte/abgerechnete Kosten ist ein Nachweis zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit vorzulegen z.B. in Form von Preisauskünften, fixen Beschaffungssystemen, internen Vergaberichtlinien, Marktanalysen, Referenzsystemen für bestimmte Kostenpositionen oder ähnlichem. Sollten gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde, so können die diesbezüglichen Unterlagen als Nachweis verwendet werden.
- Für alle Kostenpositionen ab einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 EUR sind bei der Kostenabrechnung drei Vergleichsangebote von unabhängigen und nicht verbundenen anbietenden Organisationen vorzulegen (entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet). Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- Lieferungen/Leistungen verbundener Unternehmen und Partnerunternehmen sind zu Selbstkosten abzurechnen. Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter:innen sowohl eine Funktion bei den Auftraggebenden als auch bei den Auftragnehmenden innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

#### **Nicht förderbar sind**

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Gemeinkostenzuschläge
- Kosten, welche über die Inbetriebnahme hinausgehen
- Gebrauchte Anlagen und Anlagenteile
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 EUR netto
- Kosten über EUR 500 netto, die bar bezahlt wurden
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten



- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs
- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden
- Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings
- Kosten für In-Sich-Geschäfte

## 4.7 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?

### Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe (es gilt der Zeitpunkt der Gewährung - nachträglich ist keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich). Daher sind **keine weiteren öffentlichen Mittel** (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen), und/oder mitfinanzierende Organisationen darzustellen.

### Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“

Ein verbleibender Eigenanteil kann sowohl durch als privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden. Da die Förderung bei diesem Nutzungstyp keine Beihilfe ist, sind weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

### Für beide Nutzungstypen gilt:

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes der förderungsnehmenden Organisation genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung nicht nochmals (als Abschreibung oder Maschinenstunden) angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

### Mitfinanzierende Organisationen

Mitfinanzierenden Organisationen (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden



Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten inklusive Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

#### 4.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

#### 4.9 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer F&E-Infrastruktur zur Nutzung für wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

**Hinweis Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“:** Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für die gesamte Abschreibungsdauer der F&E-Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen Dritter.

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System an die FFG zu übermitteln.



Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur unverzüglich via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

**Es gilt Folgendes:**

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten inklusive Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes der förderungsnehmenden Organisation genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder in Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Bei der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.



## 5 DIE EINREICHUNG

---

### 5.1 Verpflichtendes Informationsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ein verpflichtendes Informationsgespräch der antragstellenden Organisation mit der jeweiligen Landesstelle des [Projektstandortes](#). Dabei gilt es, die Inhalte des Vorhabens hinsichtlich der Relevanz für die jeweilige regionale FTI-Strategie darzustellen.

Nach Durchführung des Informationsgesprächs erhält die antragstellende Organisation ein Bestätigungsschreiben, welches sie im Rahmen der Antragseinreichung als **verpflichtenden Anhang** im [eCall](#) hochladen muss.

Dieses **Informationsgespräch** ist für diese Ausschreibung verpflichtend und bis spätestens **25.11.2023** durchzuführen.

Im [Download Center](#) finden Sie die Übersicht der Landesstellen.

### 5.2 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich (<https://ecall.ffg.at>).

Der Förderungsantrag muss **im eCall bis zum 13.12.2023, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

#### Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im [eCall](#)
  - Ausfüllen des EFRE-Fragebogens unter Menüpunkt „Projektdaten“ (nach dem Ausfüllen wird automatisch ein pdf im [eCall](#) im Menüpunkt „Projektdaten“ generiert)
- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im [eCall](#) eingeben
  - Online-Inhaltliche Beschreibung umfasst die Darstellung der Projekteinhalte.
  - Online-Arbeitsplan beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse
  - Online-Kosten und Finanzierung - Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **verpflichtende Dateianhänge** hochladen



- Im [eCall](#) Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und mit „**Einreichung abschließen und weiter zur Identitätsfeststellung**“ mittels qualifizierter elektronischer Signatur einreichen.
  - Die **Einreichung** des Förderungsantrags erfolgt mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** einer zeichnungsberechtigten Person der einreichenden Organisation. Bei **Universitäten** hat dies durch die qualifizierte elektronische Signatur des **Rektorats** zu erfolgen.

**Hinweis:** Beim Abschluss des Antrags im [eCall](#) kann mittels Link ein temporärer Zugang für zeichnungsberechtigte Personen ermöglicht werden
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

**Nicht möglich:**

- Das Nachreichen von Unterlagen.
- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eine Schritt für Schritt Anleitung zur Antragsstellung finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

### 5.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#):

Tabelle 6: Überblick Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsdokumente	
	Ausschreibungsleitfaden (vorliegendes Dokument)
	<a href="#">Kostenleitfaden Version 3.0</a>
	<a href="#">Nationale Förderungsfähigkeitsregeln (NFFR)</a>



Tabelle 7: Überblick verpflichtende Anhänge

Verpflichtende Anhänge	
	<b>EFRE-Fragebogen (Vorlage)</b> <u>Hinweis:</u> Die Beantwortung des EFRE-Fragebogens erfolgt über einen hinterlegten Link im <a href="#">eCall</a> im Menüpunkt „Projektdaten“ (siehe <a href="#">Kapitel 6.3.3</a> )
	<b>CV der Projektleitung (keine Vorlage)</b>
	<b>LOI</b> von mindestens zwei an der Nutzung der geplanten F&E-Infrastruktur interessierten Organisationen bzw. mitfinanzierenden Organisationen <u>Hinweis:</u> LOI von mit der antragsstellenden Organisation verbundenen Organisation (Verbundenheit siehe <a href="#">Kapitel 4.4</a> ) zählen nicht zu der Mindestanforderung (keine Vorlage)
	<b>Kalkulation der Nutzungsentgelte</b> inkl. Gewinnaufschläge und Verweis auf vorhandene Marktpreise (keine Vorlage)
	<b>Finanzierungslückenberechnung</b> - Darstellung der zu erwartenden Einnahmen und Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten sowie deren nachhaltige Finanzierung (Vorlage)
	<b>Schriftliche Bestätigung der Landesstelle</b> über die Durchführung des <b>verpflichtenden Informationsgesprächs</b> (keine Vorlage)
	Bei Einreichung <b>Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“</b> durch eine <b><u>Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung:</u></b> <b>Selbsterklärung zur Restfinanzierung</b> für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ (Vorlage vorhanden)
<b>eCall</b>	<b>Verpflichtende Stammdaten:</b> Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre

## 5.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung



- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

## 5.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie



Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).



## 6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 8: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der Antrag muss durch eine zeichnungsberechtigte Person signiert werden.	Der Antrag muss mittels qualifizierter elektronischer Signatur einer zeichnungsberechtigten Person eingereicht werden.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Bei Universitäten: Der Antrag wurde mit digitaler Handsignatur des Rektorats eingereicht.	Bei Universitäten: Der Antrag muss durch die qualifizierte elektronische Signatur des Rektorats eingereicht werden.		
In der inhaltlichen Beschreibung wurde die richtige Sprache verwendet.	Der Antrag muss auf Englisch verfasst sein (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan).	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die antragstellende Organisation ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	siehe <a href="#">Kapitel 4.4</a>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	siehe <a href="#">Kapitel 5.3</a>	<i>Ja</i>	Korrektur per <a href="#">eCall</a> nach Einreichung



<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Die max. Projektlaufzeit wurde eingehalten.	max. 3 Jahre Projektlaufzeit	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Anforderung an den Projektstandort wurde eingehalten.	Der Projektstandort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen (siehe <a href="#">Kapitel 4.3</a> ).	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Gesamtkosten liegen über der Mindestgrenze.	min. 500.000 EUR	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die antragstellende Organisation hat die Begrenzung der max. Anträge pro Nutzungstyp eingehalten.	Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp können max. 2 Förderungsanträge eingereicht werden (siehe <a href="#">Kapitel 4.3</a> )	<i>Ja</i>	Zurückziehen von Anträgen (Reduzierung auf max. Antragsanzahl)

## 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Projekt wird von nationalen und internationalen Expertinnen und Experten nach den Bewertungskriterien (siehe [Kapitel 6.3.1](#) bzw. [Kapitel 6.3.2](#)) begutachtet. Weiters werden die eingereichten Unterlagen anhand von EFRE-Projektselektionskriterien (siehe [Kapitel 6.3.3](#)) bewertet.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im [eCall](#).

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) (ABl. L 187 S. 19, idF ABl. L 270/39), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.



Auflagen sind verbindlich – siehe [Kapitel 7.2](#).

### **6.3 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?**

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Bewertungskriterien inklusive Subkriterien.



### 6.3.1 Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Tabella 9: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens

<b>1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)</b>	<b>max. Punkte 30</b>
<b>1.1 Innovationsgehalt</b>	<b>max. Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus?</li> <li>– Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen?</li> </ul>	<b>12</b>
<b>1.2 Planung</b>	<b>max. Punkte</b>
<p>Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen?</li> <li>– Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?</li> <li>– Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&amp;E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)?</li> </ul>	<b>6</b>
<b>1.3 Nutzungsstrategie</b>	<b>max. Punkte</b>
<p>Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)</li> <li>– Nachfrage und Auslastung</li> <li>– Kooperative Nutzung durch Dritte</li> <li>– Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter</li> <li>– Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise)</li> <li>– Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung</li> <li>– Regelung der Eigentumsverhältnisse</li> <li>– Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen</li> </ul>	<b>12</b>



Tabelle 10: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden

<b>2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)</b>	<b>max. Punkte15</b>
<b>2.1 Kompetenzen</b>	<b>max. Punkte</b>
– In welchem Ausmaß hat die antragstellende Organisation die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen?	<b>10</b>
<b>2.2 Genderausgewogenheit</b>	<b>max. Punkte</b>
– Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	<b>5</b>
<a href="#"><u>Weitere Informationen zu Gender</u></a>	



Tabelle 11: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung

<b>3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)</b>	<b>max. Punkte 30</b>
<p><b>3.1 Kooperative Forschungs- und Innovationstätigkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere in Kooperation mit Unternehmen, aus (quantitativ und qualitativ)?</li> <li>– Wird das Thema „Digitalisierung“ in den zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten adressiert und wird dies plausibel dargestellt?</li> <li>– Sind Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert zu erwarten?</li> <li>– Wie ist deren Verwertung geplant?</li> </ul>	<b>max. Punkte 12</b>
<p><b>3.2 Entwicklungspotential</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie ist das Entwicklungspotential bei der antragstellenden Organisation hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anschlussfähigkeit an bestehende Innovationsfelder bzw. -schwerpunkte</li> <li>○ Beitrag zur Weiterentwicklung von Innovationsfeldern bzw. -schwerpunkten</li> <li>○ Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen</li> </ul> </li> </ul>	<b>max. Punkte 8</b>
<p><b>3.3 Genderspezifische Themen</b></p> <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten bzw. deren Ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>○ Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u></p> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet</p>	<b>max. Punkte 5</b>
<p><b>3.4 Nachhaltigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich <b>Kreislaufwirtschaft</b> und <b>Klimaneutralität</b>, einzuschätzen?</li> </ul> <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u></p> <p>Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	<b>max. Punkte 5</b>



Tabelle 12: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz der Vorhabens

<b>4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)</b>	<b>max. Punkte25</b>
<b>4.1 Bedarf</b> – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	<b>max. Punkte</b>  <b>12</b>
<b>4.2 Standort</b> – Inwieweit adressiert die Anschaffung und Nutzung der F&E-Infrastruktur die Ziele der jeweiligen <u>regionalen FTI-Strategie</u> ? – Sind die Auswirkungen auf den regionalen Innovationsstandort plausibel und nachvollziehbar beschrieben? – Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Innovationsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus?	<b>max. Punkte</b>  <b>8</b>
<b>4.3 Anreizwirkung</b> – In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?	<b>max. Punkte</b>  <b>5</b>



### 6.3.2 Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“

Tabella 13: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens

<b>1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)</b>	<b>max. Punkte 30</b>
<p><b>1.1 Innovationsgehalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus?</li> <li>– Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>12</b></p>
<p><b>1.2 Planung</b></p> <p>Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen?</li> <li>– Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?</li> <li>– Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&amp;E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>6</b></p>
<p><b>1.3 Nutzungsstrategie</b></p> <p>Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)</li> <li>– Nachfrage und Auslastung</li> <li>– Kooperative Nutzung durch Dritte</li> <li>– Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter</li> <li>– Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise)</li> <li>– Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung</li> <li>– Regelung der Eigentumsverhältnisse</li> <li>– Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen</li> </ul>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>12</b></p>



Tabelle 14: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden

<b>2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)</b>	<b>max. Punkte 15</b>
<b>2.1 Kompetenzen</b>	<b>max. Punkte</b>
– In welchem Ausmaß hat die antragstellende Organisation die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen?	<b>10</b>
<b>2.2 Genderausgewogenheit</b>	<b>max. Punkte</b>
– Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	<b>5</b>
<a href="#">Weitere Informationen zu Gender</a>	



Tabelle 15: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p><b>3.1 Forschungsexzellenz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten aus (quantitativ und qualitativ)?</li> <li>– Wird das Thema „Digitalisierung“ in den zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten adressiert und wird dies plausibel dargestellt?</li> <li>– Sind wissenschaftlich bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten?</li> <li>– Wie ist deren Verwertung geplant?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>12</b></p>
<p><b>3.2 Entwicklungspotential</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie ist das Entwicklungspotential bei der antragstellenden Organisation hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anschlussfähigkeit an bestehende Forschungsfelder bzw. -schwerpunkte</li> <li>○ Beitrag zur Weiterentwicklung von Forschungsfeldern bzw. –schwerpunkten</li> <li>○ Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und/oder mit der Wirtschaft</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>8</b></p>
<p><b>3.3 Genderspezifische Themen</b></p> <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten/-ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>○ Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u> Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>5</b></p>
<p><b>3.4 Nachhaltigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich <b>Kreislaufwirtschaft</b> und <b>Klimaneutralität</b>, einzuschätzen?</li> </ul> <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u> Forschungstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	<p><b>max. Punkte</b></p> <p><b>5</b></p>



Tabelle 16: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz des Vorhabens

<b>4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)</b>	<b>max. Punkte 25</b>
<b>4.1 Bedarf</b>	<b>max. Punkte</b>
– Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	<b>12</b>
<b>4.2 Standort</b>	<b>max. Punkte</b>
– Inwieweit adressiert die Anschaffung und Nutzung der F&E-Infrastruktur die Ziele der jeweiligen <u>regionalen FTI-Strategie</u> ?	<b>8</b>
– Sind die Auswirkungen auf den regionalen Forschungsstandort plausibel und nachvollziehbar beschrieben?	
– Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Forschungsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus?	
<b>4.3 Anreizwirkung</b>	<b>max. Punkte</b>
– In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?	<b>5</b>



### 6.3.3 EFRE-Projektselektionskriterien

Neben den Bewertungskriterien gemäß [Kapitel 6.3.1](#) bzw. [Kapitel 6.3.2](#) müssen Vorhaben auch die EFRE Projektselektionskriterien erfüllen. Die Beantwortung des diesbezüglichen EFRE-Fragebogens ist verpflichtend und erfolgt über einen hinterlegten Link im [eCall](#) im Menüpunkt „Projektdaten“.

Die EFRE-Projektselektion hängt davon ab, ob und inwieweit die nachfolgenden Querschnittsthemen im Rahmen der Umsetzung auf Projektebene berücksichtigt werden:

- Förderung ökologisch nachhaltiger Entwicklung
- Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming
- Chancengleichheit benachteiligter Gruppen und Schutz vor Diskriminierung

Generell folgt die Bewertung dem Grad der Berücksichtigung der Querschnittsthemen. Je mehr Teilaspekte (Fragen auf Projektebene) berücksichtigt werden, desto mehr Punkte erhält das Projekt aus Perspektive der Querschnittsthemen. Die als berücksichtigt angegebenen Teilaspekte (Antwort „ja“) sind von der antragstellenden Organisation kurz zu erläutern.

Die Summe der berücksichtigten Teilaspekte je Themenbereich wird nach Abschluss des EFRE-Fragebogens automatisch berechnet. Die Punkte fließen als Bonuspunkte in die Bewertung ein - d.h. die Punkte der Bewertungskriterien werden auf die Bewertungskriterien [Kapitel 6.3.1](#) bzw. [Kapitel 6.3.2](#) aufgeschlagen.

## 6.4 Überprüfung Überfinanzierung

Vor der Förderungsentscheidung des Vorhabens wird die Funktionsweise einer angemessenen Trennungsrechnung (im Sinne des [Unionsrahmens](#)) bei einer verpflichtend stattfindenden vor Ort Kontrolle geprüft. Diese kann entfallen, sofern dies durch eine andere „Zwischengeschaltete Stelle“ des EFRE-Programms 2021-2027 im Vorfeld erfolgt ist und die Sicherstellung gewährleistet ist.

## 6.5 Wer trifft die Förderungsentscheidung/Finanzierungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums umfasst Bundesländerlisten, in denen die Förderungsansuchen nach Gesamtpunkten (gemäß [EFRE-Projektselektionskriterien](#) und [Bewertungskriterien](#)) gereiht werden.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.



## 7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

---

### 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der antragsstellenden Organisation eine Ansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die antragsstellende Organisation übermittelt. Die antragsstellende Organisation retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Bei Universitäten hat die firmenmäßige Zeichnung durch das Rektorat zu erfolgen. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Förderung.

### 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

### 7.3 Wie werden Förderungsrate(n) ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 50 % des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der förderungsnehmenden Organisation. Mit der Einreichung der Endabrechnung, Erfüllung aller Auflagen und nach Kostenprüfung wird die Endrate in Höhe von max. 50 % des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt.



## 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Spätestens 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des [eCall](#) zu legen.
- Die Einreichung der Endabrechnung hat via [eCall](#) mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu erfolgen. Es ist dabei die Unterschriftenordnung der Organisation zu beachten.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Bei der Berichtslegung sind Nachweise über die Einhaltung der Publizitätsregeln (siehe [Kapitel 7.5](#)) im [eCall](#) als Anhang hochzuladen.
- Finanzierungslückenberechnung (Vorlage vorhanden) ist zu übermitteln.
- Ein Monitoringbericht (Vorlage vorhanden) ist jährlich ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Kapitel 4.9](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und die Kostenangaben.
- Alle Belege sind im [eCall](#) hochzuladen.
- Berichte werden in [eCall](#) Formularvorlagen verfasst

### Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Die geförderte F&E-Infrastruktur ist in die [Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF](#) einzutragen.



## 7.5 Publizitätsregeln

Bei EFRE kofinanzierten Projekten gelten folgende Publizitätsregeln ([siehe Publizitätsleitfaden](#)):

### 7.5.1 Einheitliches EU-Förderlogo auf allen Kommunikationselementen

Auf Dokumenten und Kommunikationsmaterialien (Online und Print), die sich auf die Durchführung eines Förderprojektes beziehen und für die Kommunikation nach außen (Öffentlichkeit) oder nach innen (z.B. für Mitarbeiter:innen, Kursteilnehmer:innen) erstellt werden, ist das EU-Emblem und ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in vorliegender Form anzubringen:



Dieses EU-Förderlogo steht in Hoch- und Querformat, sowie in verschiedenen Farbvarianten im Download-Center auf [www.efre.gv.at/downloads](http://www.efre.gv.at/downloads) zur Verfügung, ebenso wie die **Operative Leitlinie für Empfänger:innen von EU-Fördermitteln „Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027“**.

Die wichtigsten Anwendungsbestimmungen sind wie folgt. Erläuterungen und praktische Tipps dazu sind in der Leitlinie enthalten:

- Das „EU-Förderlogo“ darf grafisch oder textlich nicht verändert oder mit anderen Bild- oder Textelementen kombiniert werden.
- Das EU-Emblem (= die EU-Fahne) muss mindestens 1 cm hoch sein. Bei der Produktion von kleinen Werbemitteln kann auch eine kleinere Darstellung erfolgen.
- Das Logo ist auf dem Kommunikationselement an prominenter Stelle zu platzieren. Beispiele finden sich in der Leitlinie.
- Gibt es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund, ist eine Logo-Variante mit weißem Rand anzuwenden.
- Werden Logos anderer Finanzierungspartner:innen gemeinsam mit dem EU-Logo dargestellt, muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch ODER mindestens genauso breit wie das größte der anderen Logos sein. Anwendungsbeispiele dazu finden sich in der Leitlinie.



### 7.5.2 Information auf Webseite und Social-Media-Kanälen

Sofern die förderungsnehmende Organisation über eine offizielle Webseite verfügt, sind die folgenden Inhalte zu veröffentlichen:

- EU-Förderlogo lt. [Kapitel 7.5.1](#).
- Kurzbeschreibung des Projektes von mindestens 250 Zeichen (inkl. Leerzeichen) inklusive der Projektziele und (erwarteten) Ergebnisse.
- An geeigneter Stelle ist auf die Webseite des Programms IBW/EFRE- & JTF [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at) zu verlinken.
- Formulierungsbeispiel: „Nähere Informationen zum Programm IBW/EFRE- & JTF finden Sie auf [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at)“

Verfügt die förderungsnehmende Organisation über Social-Media-Kanäle, sind EU-Förderlogo und Kurzbeschreibung des Projektes auch dort, zumindest aber in einem Beitrag (Post) zu veröffentlichen.

### 7.5.3 Erinnerungstafel für größere Projekte

Sobald mit der Umsetzung des Projektes begonnen wird bzw. ein Investitionsgut in Betrieb genommen wird, ist eine langlebige Tafel am Projektstandort anzubringen. Die Tafel ist ab der folgenden Projektgröße verpflichtend und muss für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein.

- Bei Projekten mit einer Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ab Projektgesamtkosten von 500.000 EUR

**Die Tafel wird von der Verwaltungsbehörde zentral produziert und dem:der Begünstigten kostenlos zur Verfügung gestellt.** Die Abwicklung und Bestellung erfolgen durch die betreuende Förderstelle.

Während einer Bautätigkeit können das EU-Förderlogo und eine kurze Projektbeschreibung auch in eine Bautafel oder Ähnliches integriert werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist jedoch eine Erinnerungstafel bei der Förderstelle anzufordern und am Projektstandort anzubringen.

Werden an einem Projektstandort mehrere Projekte umgesetzt, ist die Anbringung einer Tafel ausreichend.

### 7.5.4 Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrages erklärt sich die förderungsnehmenden Organisation damit einverstanden, dass über sein EU-Förderprojekt öffentlich berichtet werden kann und folgende Informationen auf der Programmwebseite [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at) sowie auf der EU-Projektwebseite [kohesio.ec.europa.eu](http://kohesio.ec.europa.eu) veröffentlicht werden:

- Eindeutiger Projektcode
- Name der förderungsnehmenden Organisation (juristische Person)
- Im Fall öffentlicher Auftragsvergaben die Namen der Auftragnehmenden Organisation



- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum Beginn des Vorhabens
- Datum voraussichtlicher oder tatsächlicher Abschluss des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- Kofinanzierungssatz der Union für das Vorhaben
- Betroffener EU-Fonds
- Betroffenes spezifisches Ziel
- Art der Intervention
- Adresse des Projektstandortes oder, bei mehreren bzw. mobilen Projektstandorten, die Adresse der förderungsnehmenden Organisation
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite der förderungsnehmenden Organisation

#### **7.5.5 Lizenzfreies Marketingmaterial**

In Einzelfällen können Organe der Europäischen Union oder deren auftragnehmende Organisation auch an förderungsnehmende Organisation herantreten und um die Nutzung von Kommunikationsmaterial zu einem Projekt, wie z.B. Projektfotos, bestehende Broschüren oder PR-Texte, für ihre eigenen Kommunikationszwecke ansuchen. Sofern keine erheblichen Kosten oder erheblicher administrativer Aufwand verursacht wird, ist die unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des angefragten Materials wie folgt zu erteilen, inklusive jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechte

- interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise
- Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte

#### **7.5.6 Zusätzliche Kommunikationsaktivitäten**

Für ein vorab im Programm IBW/EFRE & JTF definiertes „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ ist von den förderungsnehmenden Organisationen, von der Projektträgerin mindestens eine zusätzliche Kommunikationsaktivität umzusetzen,



unter Einbindung der Europäischen Kommission (EK). Die Abstimmung und Koordination mit der EK erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

Bei Projekten mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen EUR ist von den förderungsnehmenden Organisationen eine für Art und Größe des Projektes angemessene zusätzliche Kommunikationsaktivität umzusetzen, in welcher auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird. Die Umsetzung hat spätestens bis zur Endabrechnung des Projektes zu erfolgen, die Förderstelle ist über die durchgeführte Aktivität zu informieren. Auf Wunsch können die Verwaltungsbehörde oder die Europäische Kommission in die Aktivität einbezogen werden, nähere Informationen gibt die betreuende Förderstelle.

**Beim Endbericht sind Nachweise über die Einhaltung der Publizitätsregeln im [eCall](#) als Anhang hochzuladen (Screenshot, Foto).**

## 7.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichtslegungen findet nach Inbetriebnahme der F&E-Infrastruktur eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt. Die genauen Prüfinhalte werden zeitgerecht vorab via [eCall](#)-Nachricht vom Ausschreibungsmanagement kommuniziert.

## 7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

**Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen
- Neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

## 7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre. Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.



Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig

Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 7.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert die förderungsnehmende Organisation einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung sind im [Kostenleitfaden 3.0](#) zu finden.

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Ende der Laufzeit die Förderungsnehmenden sicherzustellen haben, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Kapitel 4.9](#)).



## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Als Rechtsgrundlage dieser Förderung kommen in der vorliegenden Ausschreibung folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Struktur-Richtlinie](#))
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 187 vom 26.06.2014 in der Fassung 2017/1084 vom 20.06.2017, ABl L 156/1. ([AGVO](#))
- [Unionsrahmen](#) für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABl. C 414/01 vom 28.10.2022.

Die Ausschreibung für eine wirtschaftliche Nutzung basiert beihilferechtlich v.a. auf Artikel 26 „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“.

Für das EFRE-Programm gelten insbesondere:

- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
- NFFR 2021-2027 – Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.



## 9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

### 9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#)-System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#)-System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

### 9.2 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

#### Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Zur Darstellung eines positiven Anreizeffektes der Förderung für das Vorhaben können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikaleren Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung



## Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperations-einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

## Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Antragstellende fungieren.

## Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.



### 9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

